Bundesrat **Drucksache 617/90**

13.09.90

AS - R - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)

A. Zielsetzung

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (86/188/EWG) verpflichtet in Artikel 8 Absatz 1 die Mitgliedstaaten u.a. dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß bei der Verwendung eines neuen Gerätes (Werkzeug, Maschine, Apparatur usw.), das bei der Arbeit eingesetzt werden soll und bei sachgemäßem Gebrauch beim Arbeitnehmer während der vereinbarten Arbeitszeit von 8 Stunden eine tägliche persönliche Lärmexposition von 70 bzw. 85 dB(A) oder mehr verursachen kann, sachdienliche Informationen über den Lärm zur Verfügung gestellt werden. In der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG) werden die anzugebenden Werte konkretisiert.

Hierdurch soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß die Unternehmer, die neue Maschinen und Geräte anschaffen, wie auch die Betriebsräte, die dabei beteiligt werden, sich im voraus bessere Informationen über die von den in Frage kommenden Maschinen erzeugten Geräusche am Arbeitsplatz besorgen können. Mittelbar sollen hierdurch die Hersteller veranlaßt werden, den Lärm der von ihnen hergestellten Maschinen und Geräte möglichst niedrig zu halten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der o.g. Inhalt dieser Richtlinien muß in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Umsetzung der in den Richtlinien 86/188/EWG und 89/392/EWG enthaltenen Bestimmungen über die Lärminformation bei Maschinen durch Erlaß einer Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen Verwaltungskosten bei der Überwachung der Verordnung. Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise von Baumaschinen oder anderen lauten Maschinen und Geräten sind möglich. Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat 3

Drucksache 617/90

13.09.90

AS - R - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 805 00 - Ma 1/90

Bonn, den 13. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die mit Schreiben vom 8. April 1988 übersandte Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Bundesrats-Drucksache 156/88 - wird hiermit zurückgezogen.

Rudolf Seiters

Drucksache 617/90

Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)

Vom .....

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1
Lärminformation

(1) Wer als Hersteller oder Einführer technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringt oder ausstellt, hat ihnen eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beizufügen, die mindestens die in Absatz 2 genannten Angaben über das bei üblichen Einsatzbedingungen von dem technischen Arbeitsmittel ausgehende Geräusch enthält.

(2) In die Betriebsanleitung sind Angaben aufzunehmen über:

1. die folgenden Geräuschemissionswerte:
   a) den arbeitsplatzbezogenen Emissionswert an den Arbeitsplätzen des Bedienungspersonals, wenn dieser 70 dB(A) überschreitet; ist der arbeitsplatzbezogene Emissionswert gleich oder kleiner als 70 dB(A), reicht die Angabe "70 dB(A)" aus;

   b) den Schalleistungspegel und den arbeitsplatzbezogenen Emissionswert an den Arbeitsplätzen des Bedienungspersonals, wenn der letztere 85 dB(A) überschreitet; bei Maschinen mit sehr großen Abmessungen können statt des Schalleistungspegels die Schalldruckpegel an bestimmten Stellen im Maschinenumfeld angegeben werden;

c) den Höchstwert des momentanen C-bewerteten Schalldruckpegels an den Arbeitsplätzen, wenn dieser 130 dB überschreitet;

Falls sich Arbeitsplätze nicht festlegen lassen oder nicht festgelegt sind, sind statt der arbeitsplatzbezogenen Emissionswerte anzugeben:

d) der höchste Schalldruckpegel und der dazugehörige Meßpunkt der Schalldruckpegel, die in einem Abstand von 1 m von der Maschinenoberfläche und 1,60 m über dem Boden oder der Zugangsplattform bestimmt werden;

e) anstelle des arbeitsplatzbezogenen Emissionswertes kann auch der Meßflächenschalldruckpegel in 1 m Abstand von der Maschinenoberfläche angegeben werden;

Als Auslöseschwelle für die vorzunehmenden Angaben sind der höchste Schalldruckpegelwert und der dazugehörige Meßpunkt bzw. der Meßflächenschalldruckpegel in 1 m Abstand zugrunde zu legen.

2. den Betriebszustand und die Aufstellungsbedingungen, bei denen die in Nummer 1 genannten Werte bestimmt worden sind;

3. die Regeln der Meßtechnik, die den Messungen und Angaben zugrunde liegen.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 sind nach den europäischen harmonisierten Normen und, soweit nicht vorhanden, nach den Normen des Deutschen Instituts für Normung zu bestimmen und anzugeben. Der Hersteller oder Einführer kann von diesen Normen abweichen, wenn er gleichwertige Bedingungen zugrunde legt, die in der Gebrauchsanweisung anzugeben sind.

§ 2
Andere Rechtsvorschriften

(1) Auf technische Arbeitsmittel, für die eine Verpflichtung zur Angabe des arbeitsplatzbezogenen Emissionswertes bzw. Schallleistungspegels beim Inverkehrbringen oder Ausstellen in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist, findet § 1 keine Anwendung.

(2) Unberührt bleiben die Rechtsvorschriften, nach denen das Inverkehrbringen oder Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln von der Einhaltung eines bestimmten Geräuschemissionswertes abhängig ist.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht beifügt.

§ 4
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e) tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit von Lärmbekämpfungsmaßnahmen

Der Schutz der Arbeitnehmer vor Lärm am Arbeitsplatz hat einen sozialpolitisch hohen Stellenwert. Die berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit steht an zweiter Stelle aller Berufskrankheiten. Mehr als 10.000 neue Gehörschädigungen wurden immer noch im Jahre 1987 angezeigt. Im gleichen Jahr mußten für die insgesamt zu entschädigenden 26.000 Lärmrentenfälle 110 Mio. DM gezahlt werden. Nach wie vor sind ca. 3 Mio. Arbeitnehmer gehörgefährdendem Lärm über 85 dB(A) ausgesetzt.

Neben der Gehörgefährdung ist der Einfluß von Lärm auf das vegetative Nervensystem vielgestaltig: Veränderung der Atemrate, Pupillenerweiterung, Herabsetzung des elektrischen Hautwiderstandes, bestimmte Durchblutungsänderungen, Hemmung der Magensaft- und Speichelsekretion. Außerdem erhöht sich bei Arbeiten unter Lärm das Risiko eines Fehlverhaltens der Arbeitnehmer, das zu Unfällen führt.

Über die bereits ergriffenen Maßnahmen zum Lärmschutz hinaus, z.B. den Erlaß von Schutzvorschriften in der Arbeitsstättenverordnung und in der Unfallverhütungsvorschrift "Lärm", die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Erarbeitung von Lärmschutzregeln durch das Deutsche Institut für Normung (DIN) und den Verein Deutscher Ingenieure (VDI) müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, die insbesondere die Information über die von Maschinen ausgehenden Lärmbelastungen verbessern. Denn für die hohen Lärmbelastungen in den Lärmbereichen der Betriebe sind vorwiegend Maschinen und Fördersysteme verantwortlich. Die Lärmbelastung in Arbeitsbereichen, die durch solche Maschinen verursacht wird, kann durch eine gezielte Auswahl leiser Maschinen um 5 bis 15 dB(A) vermindert werden. Auf diese Weise verringern

sich die Aufwendungen für Lärmminderungsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Aus den Angaben zum Lärm der Maschinen kann zusätzlich die Lärmbelastung an den Arbeitsplätzen in den lauten Arbeitsbereichen abgeschätzt werden. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Lärmminderung können so gezielt eingesetzt werden, um die Lärmgrenzwerte der Geräuschimmission zu unterschreiten. So wird ein effektiverer Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer erreicht.

In der Erkenntnis, daß die Minderung der Lärmbelastung vornehmlich an der Lärmquelle einsetzen muß, hierfür aber Informationen über die Schalleistung erforderlich sind, die eine Maschine insgesamt unter definierten Bedingungen an die Umgebung abgibt, ist vom Rat der Europäischen Gemeinschaften die Regelung in Artikel 8 der Richtlinie vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz beschlossen worden (Richtlinie 86/188/EWG - Amtsblatt der EG Nr. L 137 vom 24.05.1986, S. 28). Danach soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß Informationen über den Lärm zur Verfügung stehen, wenn bei der Verwendung eines neuen Gerätes Arbeitnehmer einem gehörgefährdenden Lärm ausgesetzt sein können. Des weiteren ist es für die Beurteilung der Lärmbelastung am Arbeitsplatz durch eine Maschine erforderlich, den Schalldruckpegel (arbeitsplatzbezogener Emissionswert) und den Höchstwert des momentanen C-bewerteten Schalldruckpegels für den Arbeitsplatz anzugeben. Die dafür notwendigen Angaben über Schalleistungspegel und Schalldruckpegel am Arbeitsplatz sind in der Richtlinie vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Richtlinie 89/392/EWG - Amtsblatt der EG Nr. L 189 S. 9 vom 29.06.1989) näher dargelegt.

Durch die Verordnung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Arbeitgeber, die neue Maschinen und Geräte anschaffen, wie auch die Betriebsräte, die dabei beteiligt werden, eine bessere Übersicht über das Angebot von Maschinen und Geräten hin-

sichtlich des Lärmschutzes erhalten. Mittelbar werden hierdurch die Hersteller veranlaßt, den Lärm der von ihnen hergestellten Maschinen und Geräte möglichst zu mindern.

2. Notwendigkeit der Verordnung

Nach dem Konzept des Gerätesicherheitsgesetzes müssen die technischen Arbeitsmittel den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechend beschaffen sein. In bezug auf den Lärm bestehen bereits zahlreiche Richtlinien des VDI über Maßnahmen zum Lärmschutz. Es existieren auch Regeln der Meßtechnik, d.h. Regeln zur Ermittlung, Angabe und Nachprüfung der Geräuschemission, die im Fachnormenausschuß Akustik des DIN erarbeitet wurden. Hingegen gibt es keine allgemein anerkannte Regel der Technik oder Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschrift, aus der sich eine Verpflichtung der Hersteller oder Einführer entnehmen ließe, den technischen Arbeitsmitteln Angaben über die für sie ermittelte Geräuschemission beizufügen. Diese Verpflichtung der Hersteller und Einführer ist deshalb nur durch eine auf § 4 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützte Verordnung zu begründen.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der für eine Maschine ermittelten Lärmemission ist auch geeignet, die für den Lärmschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen. So ist nach § 15 Arbeitsstättenverordnung der Lärmpegel am Arbeitsplatz so niedrig wie möglich zu halten. Für den Lärmschutz sind Grenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Ein Arbeitgeber, der eine Arbeitsstätte einrichten will, muß sich deshalb bei der Beschaffung von Maschinen, Geräten und Anlagen darüber unterrichten, welchen Lärm die in Aussicht genommenen Geräte, Maschinen oder Anlagen verursachen. Kennt er die Angaben über deren Geräuschemission, so ist es ihm leichter möglich einzuschätzen, ob die in § 15 Arbeitsstättenverordnung bestimmten Grenzwerte unterschritten werden oder welche zusätzlichen Lärmminderungsmaßnahmen er noch vornehmen muß.

Auch dem Laien ermöglichen die Lärminformationen eine Verbesserung des Lärmschutzes, indem er unter den angebotenen Maschinen und Geräten diejenigen auswählen kann, die den geringsten Lärm verursachen.

Die Lärminformationen werden sich auch positiv auf die Arbeiten der ETS-Ausschüsse (Emissionskennwerte Technischer Schallquellen) des DIN/VDI auswirken. Die von ihnen vorgenommene Beschreibung des aktuellen technischen Standes wird durch die den Herstellern vorgeschriebene Mitteilung der Lärmemissionsdaten erleichtert bzw. zum Teil erst möglich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Nach Artikel 8 Abs. 1 Buchst. b der EG-Richtlinie 86/188/EWG soll die Mitteilungspflicht beginnen, wenn der von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung im betrieblichen Einsatz erzeugte Lärm am Arbeitsplatz einen 8-Stunden-Beurteilungspegel - im Sinne der UVV Lärm und der Arbeitsstättenverordnung - von 85 dB(A) oder mehr verursachen kann. Bei der Ermittlung dieses Beurteilungspegels ist die Summe der auf den Arbeitnehmer am Arbeitsplatz einwirkenden Geräusche, d.h. die von allen Geräuschquellen unter den jeweiligen betrieblichen Einsatzbedingungen entstehenden Geräusche, maßgebend.

Im Gegensatz zum 8-Stunden-Beurteilungspegel, der die Geräuschimmissionskenngröße für den Arbeitsplatz ist, sind die maschinenspezifischen Geräuschemissionskenngrößen Pegelwerte, die allein die von der Maschine unter definierten Bedingungen (üblicherweise) erzeugte und an die Umgebung abgegebene Geräuschemission, nicht aber die jeweiligen betrieblichen Einsatzbedingungen, die zu niedrigeren, aber auch zu höheren Geräuschpegeln führen können, berücksichtigen. Dementsprechend gibt

- der "arbeitplatzbezogene Emissionswert" den Lärm an, welcher am Bedienungsplatz der Maschine entsteht und
- der "Schalleistungspegel" den gesamten Lärm an, welcher von der Maschine an die Arbeitsumgebung abgegeben wird.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge bestimmt sich der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz einer Maschine aus den von dieser Maschine unter den jeweiligen betrieblichen Einsatzbedingungen dort einwirkenden Geräuschen: dem arbeitsplatzbezogenen Emissionswert und aus zusätzlichen Geräuscheinwirkungen, die durch die Geräuschemission weiterer Maschinen, ihrem Schalleistungspegel und dem Reflexionsschall gegeben sind. An Arbeitsplätzen, die keiner Maschine zugeordnet sind, oder an denen Arbeitnehmer nicht in der direkten Nähe einer Maschine tätig sind, ergibt sich der Beurteilungspegel aus den durch die Geräuschemission aller Maschinen, dem Schalleistungspegel und dem Reflexionsschall bedingten Geräuscheinwirkungen, wie sie unter den jeweiligen betrieblichen Bedingungen auftreten. Hierbei sind die akustischen Gesetzmäßigkeiten, die bei der Addition bzw. bei der Berücksichtigung von Schwankungen von Geräuschpegeln gelten, zu beachten.

Die Informationspflicht zielt in Übereinstimmung mit den in der EG-Richtlinie 89/392/EWG enthaltenen Festlegungen vor allem darauf ab, Lärmbelastungen durch technische Arbeitsmittel mit hohen Geräuschemissionen vorrangig zu verringern. Deshalb soll die Informationspflicht abgestuft nach der Höhe der Geräuschemission vorgenommen werden. Im Absatz 2 wird somit festgelegt, daß ab einem arbeitsplatzbezogenen Emissionswert von 85 dB(A) die Geräuschangabe den Schalleistungspegel und den arbeitsplatzbezogenen Emissionswert enthalten muß; liegt der arbeitsplatzbezogene Emissionswert bei 70 dB(A) bis 85 db(A), besteht die Geräuschangabe nur aus diesem Wert.

Der Höchstwert des momentanen C-bewerteten Schalldruckpegels berücksichtigt die Gehörgefährdung durch einmalig auftretende Schallspitzen, wenn dieser 130 dB(A) am Arbeitsplatz übersteigt.

Falls ein Arbeitsplatz für eine Maschine nicht festgelegt ist, wird statt des arbeitsplatzbezogenen Emissionswertes (Schalldruckpegel am Arbeitsplatz) der Höchstwert des Schalldruckpegels bestimmt, der sich bei Schallmessungen in 1 m Abstand um die Maschine und 1,60 m Höhe über dem Boden ergibt.

Bei sehr großen Maschinen und Anlagen kann, um den Aufwand gering zu halten, statt des Schalleistungspegels auch der Schalldruckpegel an bestimmten Meßpunkten im Umfeld der Maschine bestimmt werden.

Um die Einführung der Geräuschemissionsangabe zu erleichtern, können bis zum 30. Dezember 1992 wahlweise der Höchstwert des Schalldruckpegels oder auch der Meßflächenschalldruckpegel in 1 m Abstand von der Maschine benutzt werden.

Die Angaben zur Geräuschemission, die zugrunde gelegten Betriebs- und Aufstellungsbedingungen und angewandten Regeln der Meßtechnik sind erforderlich, damit der angegebene Geräuschwert im technisch üblichen Rahmen eindeutig, vergleichbar und nachprüfbar ist. Die Regeln der Meßtechnik umfassen dabei die Normen zur Ermittlung, Angabe und Nachprüfung der Geräuschemission.

Die Regeln der Meßtechnik haben in einer Reihe von Normen des DIN und von harmonisierten Normen, die für die EG einheitlich gelten, ihren Niederschlag gefunden. Für die Umsetzung der beiden genannten EG-Richtlinien sollen für die Geräuschemissionsangabe harmonisierte Normen verwendet werden. Nur wenn diese nicht vorhanden sind, sind Normen des DIN heranzuziehen. Die Forderung, Normen des DIN einzuhalten, könnte als Handelshemmnis für Hersteller, die nach Deutschland exportieren wollen, ausgelegt werden. Absatz 3 sieht daher vor, daß Geräuschemissionsangaben auch unter Zugrundelegung anderer gleichwertiger Bedingungen zu ermitteln und anzugeben sind. Damit wird das für die Durchführung dieser Verordnung vorhandene deutsche Normenwerk in einer mit den Verpflichtungen aus § 30 EWG-Vertrag zu vereinbarenden Weise herangezogen.

Zu § 2:

Absatz 1 nennt die Fälle, in denen § 1 nicht zur Anwendung kommt, weil bereits anderweitig Lärminformationspflichten normiert sind. Absatz 2 dient der Klarstellung. Die Einhaltung der (bloßen) Lärminformationsverpflichtung nach dieser Verordnung hat keinen Einfluß darauf, daß das Inverkehrbringen eines technischen Arbeitsmittels bereits wegen Überschreitung eines verbindlichen Grenzwertes unzulässig ist.

Zu § 3:

Die Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

Zu § 4:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.

Die EG-Maschinenrichtlinie bestimmt, daß die Mitgliedstaaten die Vorschriften, die die Richtlinie in nationales Recht umsetzen, ab dem 31. Dezember 1992 anwenden. Da die verbindlichen Bestimmungen dieser Richtlinie über die in der Betriebsanleitung für den Fall, daß sich Arbeitsplätze nicht festlegen lassen, anzugebenden Schallwerte die Alternative des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e) der Verordnung nicht vorsehen, wird in § 5 Satz 2 geregelt, daß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e) am 31. Dezember 1992 außer Kraft tritt.

Bundesrat **Drucksache 617/90** **(Beschluß)**

09.11.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 617/90 (Beschluß)

Anlage

Änderungen
der
Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)

1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und e

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind die Buchstaben d und e wie folgt zu fassen:

"d) der höchste Schalldruckpegel von allen Schalldruckpegeln, die in einem Abstand von 1 m von der Maschinenoberfläche und 1,60 m über dem Boden oder der Zugangsplattform bestimmt werden sowie der dazugehörige Meßpunkt;

e) oder der Meßflächenschalldruckpegel in 1 m Abstand von der Maschinenoberfläche;"

Begründung:

Bessere und verständlichere Darlegung des Gewollten. Zum anderen ist der einleitende Halbsatz zu Buchstabe e bereits in dem einleitenden Halbsatz vor Buchstabe d aufgeführt.

-3-B

617/90

2. Zu § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3

In § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3
ist jeweils das Wort "Gebrauchsanweisung"
durch das Wort "Betriebsanleitung"
zu ersetzen.

Begründung:
Notwendige redaktionelle Berichtigung.